

4. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Arnstorf (WAS)

Aufgrund des Artikels 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Arnstorf durch Marktratsbeschluss vom 16.12.2019 folgende

Änderungssatzung

§ 1

Nach § 19 wird § 19 a mit folgender Fassung eingefügt:

§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

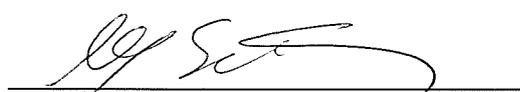
- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Absatz 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Arnstorf, 17.12.2019




Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister